

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 209.

1) Verordnung, die Ueberendung von Todtenscheinen an Ausländer betr.

Um der, in den meisten fremden Staaten bestehenden Einrichtung, wonach über das Ableben der darin sich aufhaltenden Ausländer alsbald amtliche Todtenscheine mit Angabe der sonst etwa bekannt gewordenen Verhältnisse des Verstorbenen, welche seinen Hinterlassenen von Werth sein könnten, unaufgefordert und unentgeltlich ausgestellt und durch die Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung des Vaterlandes des Verstorbenen übersendet werden,

im Interesse der Angehörigen des Fürstenthums durch ein gleiches reciprocirtes Verfahren zu entsprechen, wird auf Grund eingeholter Höchster Entschliessung andurch verordnet:

Sämmtliche Pfarrämter haben künftig, wenn in ihren Bezirken ein Untertban fremder Staaten ohne Hinterlassung hierländischer Veibeserben verstirbt, innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte des Todesfalles einen Todtenschein in gehöriger Form auszufertigen; dieser Todtenschein, welcher die Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsorts enthalten soll, ist an das Fürstliche Justizamt, zu dessen Gerichtsprengel der Letztere gehört, abzugeben. Diese Behörde hat das, was ihr sonst über die hier einschlagenden Verhältnisse etwa bekannt ist, unter gewöhnlicher Vollziehung und Besiegelung amtlich beizufügen, den solchergestalt vervollständigten Todtenschein aber zur Legalisation und weiteren Beförderung an uns einzureichen.

Die Abfassung solcher Todtenscheine und der dazu gehörigen Zeugnisse hat unaufgefordert und kostenfrei zu erfolgen.

Gera, am 9. December 1857.

Fürstlich Reuß-Weußisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

H. Müller.